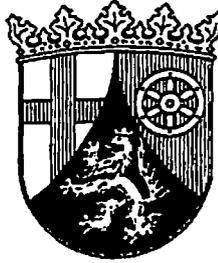


6 K 1619/17.TR



EINGEGANGEN

02. Feb. 2018

KANZLEI KHAN
RAin Shabana Khan, LL. M.

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Shabana Khan, Ludwigstraße 24,
67059 Ludwigshafen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Afghanistan)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 2018 durch

Richterin Anslinger

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Januar 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, von der Volkszugehörigkeit der Pashtunen und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Nach eigenen Angaben stammt er aus der Provinz Paktia. Er ist am 23. September 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Am 19. September 2016 stellte er einen Asylantrag und wurde am 10. Januar 2017 persönlich angehört.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung gab er im Wesentlichen an, er habe die Schule mit dem Abitur abgeschlossen und sodann von 2010 bis 2015 als F██████ bei der Organisation ████████ gearbeitet. Zunächst habe er ein eigenes Büro in Paktia besessen. Da der Mietvertrag für die dortigen Büroräume jedoch nicht verlängert worden sei, sei er nach Kabul gegangen und von dort landesweit in Projekten eingesetzt worden. Am 7. Juni 2015 sei sein Freund und Arbeitskollege ████████ auf dem Nachhauseweg von der Taliban erwischt und getötet worden. Im Vorfeld hätten die Taliban Warnungen und Drohbriefe sowohl an den Kläger, als auch an seinen Freund verschickt. In diesen hätten sie gedroht den Kläger und seinen Kollegen aufgrund ihrer Arbeit für die Organisation zu töten. Der Kläger habe nach dem Tod seines Freundes mit seiner Arbeit aufgehört und sich bei seiner Tante in Kabul versteckt. Nach einem Monat Aufenthalt bei seiner Tante sei er aus Afghanistan ausgereist.

Mit Bescheid vom 24. Januar 2017, zugestellt am 26. Januar 2017, lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), die Asylanerkennung (Ziff. 2) sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziff. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziff. 4), forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen (Ziff. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 6). Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Vortrag des Klägers, sein Freund sei von der Taliban getötet worden, weil er für die benannte Organisation gearbeitet habe, nicht für seine eigene Schutzbedürftigkeit ausreiche.

Hiergegen wurde am 3. Februar 2017 Klage erhoben. Zur Begründung beruft sich der Kläger im Wesentlichen auf seine Angaben im Verwaltungsverfahren. Zur Vertiefung seines Vorbringens trägt er vor, dass er sich im Vergleich zu seinem getöteten Freund nicht lediglich in einer vergleichbaren, sondern vielmehr in exakt derselben Ausgangslage befinde. Dass sein Freund – und nicht auch er selbst – getötet worden sei, sei vielmehr dem Zufall geschuldet, als einer weniger ausgeprägten Schutzbedürftigkeit seiner Person. Der Mietvertrag des Büros der Hilfsorganisation in Paktia sei durch den Vermieter nicht verlängert worden, da dieser Bedrohungen durch die Taliban ausgesetzt gewesen sei. Zur Prozessakte gelangt ist ein Schreiben des Vorstands und ein Schreiben des Zentralbüros der Organisation ██████████ in deutscher Übersetzung, ein „Certificate of Appreciation“ (Arbeitsbescheinigung) sowie ein Ausweis des Klägers, ebenfalls ausgestellt durch die Organisation. Des Weiteren ein Anfrageschreiben des Vaters des Klägers an den Distriktchef und ein Drohbrief.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Januar 2017 zu verpflichten, für den Kläger die Flüchtlingseigenschaft festzustellen,

hilfsweise ihm den subsidiären Schutz zuzuerkennen,

sowie weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. den Berichterstatter/die Berichterstatterin erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Berichterstatterin mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – entscheiden konnte, ist zulässig.

Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes – AsylG –) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Insoweit ist der Bescheid der Beklagten vom 24. Januar 2017 rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und ist daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG hinsichtlich seines Herkunftslands Afghanistan vorliegen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen

Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b). Die Furcht vor Verfolgung ist dabei begründet, soweit dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12-, juris).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Im vorliegenden Einzelfall ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan aufgrund seiner Tätigkeit für die Hilfsorganisation [REDACTED] einer Verfolgung im Sinne des § 3a AsylG ausgesetzt ist. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Kläger im Zeitraum von 2010 bis 2015 für die benannte Organisation tätig war. Der Kläger hat sowohl in seiner Anhörung vor dem Bundesamt, als auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung seine Tätigkeit für die Hilfsorganisation und die in diesem Zusammenhang durchlebten Ereignisse glaubhaft geschildert. Daneben hat er auch seinen bis Ende 2015 gültigen Mitarbeiterausweis und eine durch die Organisation ausgefertigte Arbeitsbescheinigung vorgelegt, an deren Echtheit das Gericht keine Zweifel hegt. Die Angaben in den Unterlagen decken sich mit den durch den Kläger getätigten Ausführungen. Zur Überzeugung des Gerichts hat er zudem ausgeführt, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit in Afghanistan landesweit Bekanntheit erlangt hat. Von seiner Tätigkeit wurde in den Medien berichtet, insbesondere in den afghanischen Fernsehnachrichten. Zudem befinden sich Bilder des Klägers bei Ausübung seiner Arbeit für die Hilfsorganisation auf der Homepage der Organisation. Das Gericht hat insoweit keinen Anlass an den von dem Kläger glaubhaft geschilderten Angaben zu zweifeln.

Dabei hat der Kläger in dem vorliegenden Einzelfall auch glaubhaft vorgetragen, gerade wegen seiner Tätigkeit für die Hilfsorganisation von den Taliban bedroht worden zu sein. Die diesbezüglichen Schilderungen des Klägers beim Bundesamt sowie in der mündlichen Verhandlung stimmen in wesentlichen Punkten überein. Dass die Bedrohungen sich gerade gegen den Kläger und seinen Arbeitskollegen richteten und nicht gegen die übrigen vier Mitarbeiter der Organisationszentrale in Kabul ist auch vor dem Hintergrund glaubhaft, dass es sich bei den übrigen Mitarbeitern lediglich um Büromitarbeiter gehandelt hat. Allein der Kläger und [REDACTED] waren landesweit in den verschiedenen Projekten unterwegs und wurden auch in den Medien gezeigt. Insoweit ist nachvollziehbar, dass ein erhöhtes Interesse gerade an der Person des Klägers, wie auch an [REDACTED] bestanden hat. Wie konkret sich die Gefahr des Klägers dabei bereits realisiert hat, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass sein Arbeitskollege – der sich insoweit in derselben Ausgangslage wie der Kläger befunden hat – durch die Taliban getötet wurde.

Auch mit der allgemeinen Auskunftslage stimmen die Ausführungen des Klägers überein. Den UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen

Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016 lässt sich entnehmen, dass regierungsfeindliche Kräfte Zivilisten angreifen, die Mitarbeiter internationaler oder afghanischer humanitärer Hilfsorganisationen sind (S. 43). Dies trifft auf den Kläger zu, der bis 2015 Mitarbeiter der Hilfsorganisation [REDACTED] gewesen ist. Allein der Umstand, dass er seine Mitarbeit für die Organisation aufgegeben hat, vermag dabei nicht zu einer anderen Einschätzung seiner Lage zu führen. Er hat bereits in Afghanistan landesweit durch seine einstige Arbeit Bekanntheit erlangt. Zudem ist er aufgrund der auf der Homepage der Organisation veröffentlichten Bilder auch weiter mit dieser in Verbindung zu bringen.

Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es dabei auch unerheblich, ob er die zur Verfolgung führenden Merkmale der Rasse oder der religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Überzeugung tatsächlich aufweist, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Für den Kläger greift daher die in Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU normierte Beweiserleichterung, da er jedenfalls glaubhaft dargelegt hat, Bedrohungen durch die Taliban vor seiner Ausreise ausgesetzt gewesen zu sein. Dies ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist. Stichhaltige Gründe, die gegen eine erneute Verfolgung des Klägers nach einer Rückkehr nach Afghanistan sprechen, sind nicht ersichtlich.

Die dem Kläger drohende Verfolgung ging auch von einem Verfolger im Sinne des § 3c AsylG aus. Der Kläger hat glaubhaft geschildert, dass er von den Taliban wegen seiner Arbeit bei der Hilfsorganisation bedroht worden ist. Die islamische Republik Afghanistan ist nach der Auskunftsfrage nicht in der Lage, Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten. Die gewaltbereite Opposition, insbesondere die Taliban, richten ihre Gewalt ohne Rücksicht auf Zivilisten sowohl gegen Staatsorgane, als auch Vertreter der internationalen Gemeinschaft. Wegen des nur sehr eingeschränkten Funktionierens der Verwaltung und der Justiz werden Entscheidungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in weiten Teilen verhindert (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 19. Oktober 2016, S. 4 f.).

Für den Kläger besteht schließlich auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylVfG. Gemäß § 3e Abs. 2 S. 1 AsylG sind bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslands die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 Richtlinie 2011/95/EU zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Einzelfall ist bereits fraglich, ob überhaupt festgestellt werden kann, dass bei dem Kläger in einem Landesteil keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht. Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass sich gerade in seiner Person ein besonderes Verfolgungsinteresse realisiert hat. Zudem kommt ihm auch hier die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU zugute. Die aufgrund seiner Vorverfolgung für den Kläger bestehende Vermutung lässt sich nicht mit stichhaltigen Gründen widerlegen.

Nach alledem war dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Aufgrund der Begründetheit des Hauptantrages, war über die Hilfsanträge nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anslinger



Unterzeichner: Anslinger,
Charlotte Kyra Elisabeth
Datum: 30.01.2018 16:01 Uhr